

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 331/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Aron K [REDACTED],

P [REDACTED] - [REDACTED] - P [REDACTED], [REDACTED], rue du M [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

D [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Dr. Thuma

in der Sitzung vom 21. Dezember 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 17. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 17. Februar 1971
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Tatrichter hält die von Dr. O. [REDACTED] als rheuma-
tisch bezeichneten Beschwerden in Übereinstimmung mit dem
Sachverständigen Prof. Dr. Hoffmann für verfolgungsunab-
hängig. Sollte sich die Rüge der Beschwerde, daß der Sach-
verständige nicht mindestens über Auskünfte Dr. O. [REDACTED]
vernommen worden sei, auch auf diesen Punkt beziehen, so
wäre sie unbegründet. Auskünfte Dr. Olergantz sind nicht
verwertbar, da er sich der angeordneten Vernehmung als
Zeuge nicht gestellt hat; es ist Sache des Richters und
nicht des Sachverständigen, Auskünfte dritter Personen zu
überprüfen und zu bewerten, wenn Zweifel an ihrer Verläss-
lichkeit auftreten.

- 3 -

Auch die tatrichterliche Beurteilung der depressiven und angstneurotischen Störungen ist mit Rechtsgründen nicht angreifbar. Der Sachverständige Prof. Dr. Hoffmann hat nach der Auffassung des Berufungsrichters die von ihm erhobenen Symptome so niedergelegt, daß die wissenschaftliche Einordnung in bekannte Leidensbilder einem kompetenten ärztlichen Gutachter möglich war. Handelte es sich um die Frage, ob die Befunde Prof. Dr. Hoffmanns als Symptome des auch von ihm diagnostizierten cerebralsklerotischen und involutiven Altersprozesses zu erklären sind oder ob sie die Feststellung eines von dieser Entwicklung abzuhebenden, auf Verfolgungseinflüsse zurückgehenden depressiven und neurotischen Leidenszustandes erlauben, dann kam es nicht darauf an, ob der Sachverständige Dr. Wessel den Kläger untersucht hatte. Welchen Wert ein "Aktengutachten" gegenüber den Schlußfolgerungen des untersuchenden Arztes in Anspruch nehmen kann, hängt von der medizinischen Fragestellung und davon ab, wie genau und vollständig dem "Aktengutachter" die zur Beantwortung nötigen Befunde mitgeteilt werden. Entgegen der Meinung der Beschwerde besteht kein Rechtsgrundsatz, daß allgemein oder im Entschädigungsverfahren dem "Untersuchungsgutachten" ein höherer Wert zukomme. Der Berufungsrichter hat auch nicht verkannt, daß es für die Einordnung der depressiven und neurotischen Symptome erheblich ist, ob sie schon vor den cerebralsklerotischen und involutiven Erscheinungen aufgetreten sind (BU S. 33 ff).

Zu Unrecht beanstandet die Beschwerde die Behandlung des Ulcraleidens. Da es nach Auffassung des Tat-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

richters keine rentenberechtigende Minderung der Erwerbsfähigkeit begründet, kommt es nicht darauf an, ob es verfolgungsbedingt ist oder nicht.

Mai

von der Mühlen